

nanzen zuständigen Ministerium bei Krediten nach Satz 4 eine höhere Kreditaufnahme zulassen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ durch das Wort „Hochschulverträge“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Das für Wissenschaft zuständige Ministerium fördert unter Einbeziehung der Standorte die Entwicklung landesweiter Strategien und Schwerpunktsetzungen in der Hochschulmedizin. Zu diesem Zweck initiiert es insbesondere geeignete Koordinierungsformate, in deren Rahmen die Standorte auch ihre Entwicklungspläne nach Satz 1 abstimmen.“
8. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 Absatz 5 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.“
9. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, ist der Aufsichtsrat.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „öffentlich-rechtliche“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „nach Maßgabe von § 31a Absatz 1a des Hochschulgesetzes.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
11. In § 17 Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
12. In § 18 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)“ werden durch die Wörter „Landesbeamtensversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

221
232

Verordnung zur Anpassung des Rechts der Ingenieure Vom 18. Februar 2022

221

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung vom 10. Juli 2018 (GV. NRW. S. 460) werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

232

Artikel 2

Änderung der Prüfverordnung

In § 4 Nummer 2 der Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2021 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. bezüglich des Artikels 1 von dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 und des § 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272),
2. im Übrigen von dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 durch Artikel 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den 18. Februar 2022

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach